

Kündigungsschutz

In Deutschland ist der Arbeitnehmerschutz hauptsächlich als Arbeitsplatz-Bestandsschutz geregelt und zwar durch das Kündigungsschutzgesetz.

Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) muss zunächst Anwendung finden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer eine Wartezeit von 6 Monaten erfüllt hat und der Arbeitgeber eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt. Die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer muss im Einzelfall überprüft werden, denn je nachdem wann das Arbeitsverhältnis begonnen wurde, sind unterschiedliche Zahlen zugrunde zu legen. Daher kann bei langjährig beschäftigten Arbeitnehmern eine geringe Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer dazu führen, dass das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet.

Bei Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes muss der Arbeitgeber einen Kündigungsgrund im Falle einer Kündigung vorweisen können, dies sind entweder verhaltensbedingte, personenbedingte, oder betriebsbedingte Kündigungsgründe. Bei einer betriebsbedingten Kündigung muss der Arbeitgeber darüber hinaus eine ordnungsgemäße Sozialauswahl vorweisen können.

Wichtig ist, die Kündigung in jedem Fall binnen einer Frist von 3 Wochen überprüfen zu lassen. Ansonsten wird diese als rechtswirksam angesehen.

Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 - 88 04 999.